

CO.DON Aktiengesellschaft

Teltow

ISIN DE000A1K0227 / WKN A1K022

Erläuternder Bericht des Vorstands der CO.DON Aktiengesellschaft

zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 Handelsgesetzbuch (HGB)

Das Gezeichnete Kapital setzte sich zum 31. Dezember 2016 aus 16.217.344 stimmberechtigten Inhaberstückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von jeweils EUR 1,00 zusammen. Die mit den Aktien verbundenen Rechte sind einheitlich und ergeben sich aus den entsprechenden Vorschriften des Aktiengesetzes, insbesondere den §§ 118 ff. AktG („Rechte der Hauptversammlung“).

Zum Abschlussstichtag 31. Dezember 2016 lagen der CO.DON AG Mitteilungen nach § 21 WpHG über folgende direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital vor, die 10,0 % der Stimmrechte überschreiten, vor: Direkte Beteiligungen meldeten Herr Dr. Bernd Wegener, Mainz, Deutschland und Herr Professor Hans B. Bauerfeind, Deutschland. Herr Professor Hans B. Bauerfeind, Deutschland, hat der CO.DON AG mitgeteilt, dass ihm die Stimmrechte gemäß § 22 WpHG zuzurechnen sind. Als vollständige Kette der Tochterunternehmen hat Herr Professor Bauerfeind angegeben (beginnend mit der obersten beherrschenden Person): Prof. Hans B. Bauerfeind, Prof. Hans Bauerfeind Familienstiftung, Bauerfeind AG, Blitz 16-311 GmbH (künftig: Bauerfeind Beteiligungsgesellschaft mbH)

Zwischen dem Abschlussstichtag und dem Ende der Aufstellungsphase des Lageberichts sind der CO.DON AG keine weiteren Beteiligungen am Kapital mitgeteilt worden, die 10,0 % der Stimmrechte überschreiten.

Die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern erfolgt entsprechend den gesetzlichen Vorschriften (§§ 84, 85 AktG).

Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat für höchstens fünf Jahre bestellt. Eine wiederholte Bestellung der Amtszeit ist entsprechend den gesetzlichen Regelungen möglich. Der Vorstand der CO.DON AG besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird durch den Aufsichtsrat bestimmt. Änderungen der Satzung erfolgen ebenfalls nach den entsprechenden gesetzlichen Regelungen (§§ 119 Abs. 1 Nr. 5, 179 AktG). Hiernach bedürfen Satzungsänderungen eines Beschlusses der Hauptversammlung. Darüber hinaus ist der Aufsichtsrat gemäß § 14 der Satzung zu Änderungen der Satzung berechtigt, die lediglich die Fassung betreffen.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden gemäß § 20 Abs. 1 der Satzung der CO.DON AG, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst.

Bedingtes Kapital Das in § 4 Abs. 8 der Satzung vorgesehene Bedingte Kapital 2010 kann nicht mehr zur Ausgabe neuer Aktien führen, da die durch die Hauptversammlung vom 18. Juni 2010 beschlossene Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Schuldverschreibungen durch Zeitablauf am 17. Juni 2015 erloschen ist.

Genehmigtes Kapital Das genehmigte Kapital betrug zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2016 EUR 4.366.208.

Am 25. Januar 2017 hat der Vorstand vorbehaltlich der Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft von EUR 16.217.344,00 gegen Bareinlagen um bis zu EUR 1.474.304,00 auf bis zu EUR 17.691.648,00 durch Ausgabe von bis zu 1.474.304 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen und den Aktionären zum Bezug anzubieten. Die Kapitalerhöhung wurde vollumfänglich gezeichnet und durchgeführt. Das genehmigte Kapital beträgt nach teilweiser Ausschöpfung gegenwärtig noch EUR 2.891.904.

Vereinbarungen unter der Bedingung eines Kontrollwechsels in Folge eines Übernahmeangebots Für den Fall, dass ein bis zum Abschluss des Anstellungsvertrags mit dem Vorstandsmitglied Dirk Hessel (Juni 2015) nicht oder mit weniger als 3 % der Stimmrechte an der Gesellschaft beteiligter Investor unmittelbar oder mittelbar mindesten 30 % der Stimmrechte der CO.DON AG erwirbt, ein solcher Kontrollerwerb nach Ansicht des Aufsichtsrats im Interesse der Gesellschaft liegt und die von dem Investor gebotene Gegenleistung mindestens EUR 4,80 beträgt, werden dem Vorstandsmitglied Dirk Hessel 400.000 virtuelle Aktien übertragen. Die virtuellen Aktien verkörpern und gewähren keine Rechte an der Gesellschaft, sondern dienen allein dazu, das Vorstandsmitglied als Vergütungsbestandteil am Wertzuwachs der Gesellschaft zu beteiligen. Daher leistet das Vorstandsmitglied keine Einzahlungen. Herr Hessel kann diese virtuellen Aktien nach Ablauf von zwei Jahren nach Ihrer Übertragung ganz oder teilweise an die Gesellschaft fiktiv verkaufen, wenn sich eine Wertsteigerung ab dem 15. Juni 2015 von mindestens 20 % jährlich errechnet. Übt er das Recht aus, kann er die Differenz zwischen dem näher definierten Durchschnittskurs der CO.DO-Aktie vor Ausübung dieser Option zum fiktiven Verkauf und der von dem Investor in einem Pflicht- oder Übernahmeangebot nach dem WpÜG gebotenen Gegenleistung je Aktie als Zahlung verlangen. Die vertragliche Berechnungsformel für die Ermittlung des zu vergütenden Wertzuwachses sieht eine Obergrenze vor.

Entschädigungsvereinbarungen für den Fall eines Übernahmeangebotes bestanden zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2016 nicht.

Teltow, im Juni 2017

Der Vorstand

Dirk Hessel

Ralf Jakobs